

Hinweise zur Zitierweise bei juristischen Hausarbeiten.

Die Texte basieren auf Byrd/Lehmann, Zitierfibel für Juristen, München 2016. Dort finden Sie auch Hinweise zur Erstellung eines Literaturverzeichnisses.

Beachten Sie bitte aber: Sollten Sie Vorgaben oder Hinweise von Ihrem Professor/Ihrer Professorin hinsichtlich Formalien bzw. Zitierweise in der Hausarbeit erhalten haben, sind diese zu beachten. Im Folgenden finden Sie beispielhaft Regeln, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben und die nicht als verbindliche Vorgaben zu verstehen sind.

Zitierweise im Text

Bei einer Hausarbeit darf und muss man sich fremder Gedanken bedienen. Diese Zitate müssen aber für den Leser unbedingt als solche erkennbar und überprüfbar sein. In juristischen Arbeiten werden wörtliche Zitate vermieden. In der Regel wird sinngemäß und in indirekter Rede formuliert. Das Zitat erfolgt in der Regel nicht durch einen Literaturhinweis im Text, sondern durch eine Fußnote, die die Quelle der Textstelle angibt. In längeren wissenschaftlichen Arbeiten wie Haus- und Seminararbeiten oder Dissertationen, anders als z. B. in Aufsätzen, kann in den Fußnoten knapp zitiert werden. Die vollständigen Angaben werden im Literaturverzeichnis angegeben.

Achtung: Als nicht zitierfähig werden Skripte von Repetitorien (z. B. Alpmann Schmidt, Hemmer etc.) angesehen.

Zitierweise: Rechtsprechung

Gericht und Fundstelle (bei einer amtlichen Sammlung der Bundesgerichte genügt die Kurzform der Sammlung), Band der amtlichen Sammlung, Anfangsseite der Entscheidung, Seite mit zitierter Textstelle (Rn. bei neueren Entscheidungen des BGH). Bei mehreren Fundstellen hat die amtliche Sammlung (z. B. BGHZ, BVerfGE) Vorrang vor anderen Fundstellen.

Alternativ kann auch eine ausführlichere Variante mit Nennung des Entscheidungsdatums und des Aktenzeichens gewählt werden.

Beispiele:

BGHZ 111, 75, 82.

BGHSt 56, 94, Rn 9.

BVerfGE 135, 259, Rn 19.

BGH, Beschluss vom 10.10.2018 – 4 StR 591/17, NJW 2018, 3598.

OLG Koblenz, Urteil vom 1.6.2015 – 12 U 991/14, NJW 2016, 331.

Zitierweise: Kommentare

Bei Kommentaren wird zuerst der Herausgebername genannt. Es folgt durch einen Schrägstrich getrennt der Name des Autors / der Autorin, der/die die zitierte Stelle bearbeitet hat, durch Komma getrennt der Kurztitel des Kommentars (in der Regel die Abkürzung des kommentierten Gesetzes), die kommentierte Vorschrift und schließlich die Randnummer. Bei Kommentaren mit Sachnamen wird in der Fußnote der Sachname des Kommentars zitiert. Abkürzungen können verwendet werden.

Alternativ kann der Name des Autors, der die zitierte Stelle bearbeitet hat, auch mit der Angabe „in:…“ der Kommentarnennung vorangestellt werden.

Bei Loseblattausgaben sollte der Stand der Nachlieferung angegeben werden.

Die erste Auflage wird in der Regel nicht genannt. Gesetzestitel und Auflage können entfallen, wenn ein ausführliches Literaturverzeichnis erstellt ist. Dies ist in Hausarbeiten unbedingt erforderlich.

Beispiele:

Jauernig/Stadler, BGB, 17. Aufl. (2018) § 323 Rn. 9.

MüKo BGB/Ernst, § 323 Rn. 122.

Söfker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg, BaugB, Losebl. (Stand 130 EI, August 2018) § 34 Rn. 1.

Zitierweise: Lehrbücher / Monographien

Bei Lehrbüchern und Monographien wird der Nachname des Verfassers / der Verfasserin, ggf. der Kurztitel und die Seitenzahl bzw. die Randnummer der zitierten Textstelle genannt. Die erste Auflage wird in der Regel nicht genannt. Die Auflagenbezeichnung kann entfallen, wenn ein ausführliches Literaturverzeichnis erstellt ist.

Beispiele:

Brox/Walker, BGB AT, Rn. 598.

Brox/Walker, Allgemeines Schuldrecht, § 13 Rn. 12.

Zitierweise: Aufsätze in Zeitschriften

Bei Zeitschriften wird zuerst der Nachname des Verfassers angegeben. Es folgen der Zeitschriftentitel in abgekürzter Form, Nummer des Bandes und/oder Jahrgang, Anfangsseite des Aufsatzes und in Klammer die genaue Seite, auf die man sich bezieht. Der Aufsatztitel wird bei der ausführlichen Literaturangabe im Literaturverzeichnis aufgeführt.

Beispiele:

Oetker, AcP 212/2012, 202 (210).

Hecker/Lorenz, NStZ-RR 65 (67).

Hofmann, NVwZ 2018, 928.

Zitierweise: Beiträge in Festschriften

In der Fußnote wird zuerst der Nachname der Autorin angegeben. Dann folgt die Fundstelle: FS (= Festschrift) bzw. GS (= Gedächtnisschrift) plus Name des Geehrten. Danach wird die Anfangsseite angegeben und in Klammer die genaue Seite, auf die man sich bezieht. Die Verwechslungsgefahr (mehrere Festschriften für den Geehrten) wird durch Angabe des Erscheinungsjahres ausgeschlossen. Die ausführliche Literaturangabe des Festschriftenbeitrags mit vollständiger Nennung der Festschrift erfolgt im Literaturverzeichnis.

Beispiel:

Dauner-Lieb/Arnold FS Hadding, 2004, 25 (28).

Zöllner, FS Krey 2010, 501 (513).

Literaturverzeichnis: Bei Hausarbeiten ist ein Literaturverzeichnis, das die gesamte zitierte – aber nur diese - Literatur (Kommentare, Lehrbücher, Monographien, Aufsätze etc.) auflistet, unverzichtbar. Es steht am Anfang der Arbeit. Bei der Gestaltung des Literaturverzeichnisses können Sie sich auch leicht an einem guten Lehrbuch orientieren.

Eine kleine Literatúrauswahl an Büchern, die bei der Abfassung der Hausarbeit helfen können:

Byrd, B. Sharon /Lehmann, Matthias, Zitierfibel für Juristen, 2. Aufl., München 2016.

Kirchner, Hildebert / Pannier, Dietrich, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache. 8. Aufl., Berlin 2015

Mix, Christine, Schreiben im Jurastudium. Klausur – Hausarbeit – Themenarbeit, Paderborn 2011.

Möllers, Thomas, Juristische Arbeitstechnik und wissenschaftliches Arbeiten. Klausur, Hausarbeit, Seminararbeit, Studienarbeit, Staatsexamen, Dissertation, 9. Aufl., München 2018.

Putzke, Holm, Juristische Arbeiten erfolgreich schreiben, 6. Aufl., München 2018.

Tettinger, Peter J. /Mann, Thomas, Einführung in die juristische Arbeitstechnik. Klausuren, Haus- und Seminararbeiten, Dissertationen, 5. Aufl., München 2015.

Schimmel, Roland, Juristische Klausuren und Hausarbeiten richtig formulieren, 13. Aufl., München 2018.

Alle genannten Bücher sind in der Bibliothek vorhanden.

9.1.19 CRS